

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT**

**BESONDERE BEDINGUNG AH451**

**VEREINE; HALTUNG ODER VERWENDUNG VON TIERN**

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 13, Pkt. 3.2.1 EHVB ist hinsichtlich der in der Polizze näher bezeichneten, dem Vereinszweck unmittelbar dienenden Tier getroffen.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich darüber hinausgehend auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers sowie der in Abschnitt B, Z. 13, Punkte 2.1 und 2.2 EHVB genannten Person aus Schäden durch in der Polizze nicht näher bezeichnete, jedoch dem Vereinszweck unmittelbar dienende Tiere, die Vereinsmitglieder oder Dritten gehören; dies gilt jedoch nur insoweit, als hiefür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
3. Abschnitt B, Z. 11 EHVB findet sinngemäß Anwendung.